
Hochschulzugangsberechtigung für Beruflich Qualifizierte

Für ein Studium an unserer Hochschule benötigen Sie eine für Hessen gültige Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Diese kann das Abitur, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder der Zugang für beruflich Qualifizierte sein.

Aufgrund des § 54 Abs. 6 des Hess. Hochschulgesetzes besitzen eine Hochschulzugangsberechtigung über die berufliche Qualifikation

a) Personen mit einem der folgenden Abschlüsse einer Fort- und Weiterbildung nach § 54 Abs. 2 Satz 1, Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2 des Hess. Hochschulgesetzes:

1. **Meisterbrief im Handwerk** nach den §§ 45 oder 51a der Handwerksordnung in der Fassung vom 24.9.1998 (BGBl. I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474),
2. **Fortbildungsabschluss**, für die Prüfungsregelungen nach den §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), oder nach den §§ 42 und 42a der Handwerksordnung bestehen, sofern die Fortbildung mindestens 400 Unterrichtsstunden zu je 45 oder 60 Minuten umfasst,
3. **staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst** nach § 6 des Seearbeitsgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S: 868), geändert durch Gesetz vom 26.06.2013 (BGBl. 2013 II S: 763),
4. **Abschluss einer Fachschule** entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung des Beschlusses vom 25.06.2015, in der jeweils geltenden Fassung,
5. **Abschluss einer mit Nr. 2 vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fort- oder Weiterbildung** für Berufe im Gesundheitswesen oder sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Bereich,
6. Abschluss einer sonstigen mit Nr. 2 vergleichbaren **bundes- oder landesrechtlich geregelten Fort- oder Weiterbildung**;

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1-6 ist nachzuweisen.

b) Modellversuch befristet bis Ende SoSe 2021 (gilt nur für staatliche Hochschulen, private Hochschulen nehmen an diesem Modellversuch nicht teil)

An den Hochschulen des Landes wird als Modellversuch folgende Regelung angewandt: zur Erprobung neuer Wege des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte nach § 54 Abs. 6 Satz 2 des Hess. Hochschulgesetzes besitzen Personen mit mittlerem Schulabschluss und qualifiziertem Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung (Durchschnitt 2,5/3 oder besser), deren Abschluss nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, die Fachhochschulreife nach § 54 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hess. Hochschulgesetzes.

- c) **Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 2 des Hess. Hochschulgesetzes besitzen**
AbsolventInnen von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen, sowie AbsolventInnen eines einjährigen Lehrgangs an der Europäischen Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt/Main
- d) **Landesspezifische Hochschulzugangsberechtigungen beruflich Qualifizierter aus anderen Ländern:**
Werden nach einem Jahr nachweislich dort erfolgreich absolvierten Studiums zum Zwecke des Weiterstudiums in dem gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang in Hessen anerkannt, sofern in den ersten beiden Semestern nach der Studien- oder Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule erfolgreich studiert wurde oder mindestens 60 Kreditpunkte erreicht wurden. Gleiches gilt für ein in einem anderen Land nach dessen landesrechtlichen Regelungen nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium.

Hochschulzugangsprüfung

Darüber hinaus können **andere beruflich Qualifizierte**, die keine Hochschulzugangsberechtigung nach § 1 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen haben, eine **Hochschulzugangsprüfung** ablegen, durch die Vorbildung und Eignung für ein Hochschulstudium in dem Studienbereich festgestellt werden.

Die bestandene Prüfung berechtigt zu einem fachgebundenen Hochschulzugang für ein Studium in dem im Zeugnis ausgewiesenen Studienbereich an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen und nach Maßgabe des § 14 an den Berufsakademien in Hessen.

Voraussetzung für diese Hochschulzugangsprüfung ist eine abgeschlossene, nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerkskammer oder sonstigem Bundes- oder Landesrecht geregelte, mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem dem angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich. Außerdem müssen BewerberInnen eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem dem angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich ausgeübt haben. Das Nähere regelt die Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 30.12.2015 (GVBl. S. 510).

Beruflich Qualifizierte aus anderen Ländern

Landesspezifische Hochschulzugangsberechtigungen beruflich Qualifizierter aus anderen Ländern berechtigen zum Weiterstudium in dem gleichen oder einem fachlich verwandten Studiengang in Hessen, wenn in dem anderen Land nachweislich die ersten beiden Semester nach der Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule erfolgreich absolviert oder mindestens 45 Credit Points erreicht wurden. Eine Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 besteht für beruflich Qualifizierte auch, wenn sie in einem anderen Land nach landesrechtlichen Regelungen nachweislich ein Probestudium erfolgreich absolviert haben.

Wo kann ich die Hochschulzugangsprüfung für beruflich Qualifizierte absolvieren?

Diese Hochschulzugangsprüfung führt für unsere Studiengänge Soziale Arbeit, Inclusive Education/und Integrative Heilpädagogik und Bildung, Erziehung und Kindheit/Childhood Studies die Hochschule Rhein-Main in Wiesbaden <http://www.hs-rm.de> und für den Studiengang Pflege und Gesundheitsförderung die Fachhochschule Fulda www.fh-fulda.de durch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage dieser Hochschulen.